

Neue SATZUNG
2015

§ 1 Name, Sitz und Farben:

- a) Der Verein trägt den Namen „ARBEITSGEMEINSCHAFT DER *FANCLUBS DES TSV MÜNCHEN VON 1860 e.V.*“
- b) Sitz des Vereins ist München.
- c) Die Farben des Vereines sind Weiß-Blau.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben:

- a) Zweck des Vereins ist es, alle Fanclubs des TSV München von 1860 e.V. in einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen.
- b) Ziel des Vereines ist es, die sportlichen und Freizeit bezogenen Interessen der angeschlossenen Mitglieder durch entsprechende Angebote zu fördern und zu lenken. Dazu werden vom Verein Veranstaltungen auf kulturell und Freizeit bezogener Basis, Fußballveranstaltungen außerhalb des Deutschen Fußballbundes sowie andere, den Zielen und Aufgaben entsprechende Veranstaltungen durchgeführt.
- c) Der Verein stellt sich insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - 1. Betreuung und Beratung der ihm angeschlossenen Fanclubs.
 - 2. Unterstützt Aktionen gegen Rowdytum, Diskriminierung, Rassismus, Faschismus, Fremdenfeindlichkeit und Sexismus.
 - 3. Zur Verwirklichung der Aufgaben ist der Verein bestrebt, qualifizierte Personen als ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen.
 - 4. Die ARGE unterstützt den TSV München von 1860 e.V. zu jeder Zeit und in jeglicher der Sache dienlichen Form.

§ 3 Geschäftsregelung:

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- b) Die Haushaltsmittel des Vereins sind an seine satzungsgemäßen Zwecke, Ziele und Aufgaben gebunden. Zur Verwirklichung dieser Zwecke, Ziele und Aufgaben kann der Verein in Einzelfällen den unter § 4 Buchst. a) genannten Mitgliedern ausschließliche gemeinnützige Zwecke gebundene Mittel zukommen lassen.
- c) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins - ausgenommen gemäß § 4 Buchst. f) zu leistende Zahlungen.

§ 4 Mitgliedschaft:

- a) Mitglieder des Vereins können werden:
 - 1. Fußball-Fanclubs, deren satzungsgemäße Aufgaben es eindeutig vorsehen, den TSV München von 1860 e.V. in ideeller und/oder finanzieller Weise zu unterstützen.
 - 2. Interessengemeinschaften oder sonstige Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgabe die gleiche Unterstützung, wie unter diesem § Buchst. a) Ziff. 1 beschrieben, vorsieht.
 - 3. Über die Aufnahme oben genannter Organisationen und ihrer diesen Satzungen entsprechenden Ziele entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- b) Die Aufnahme in den Verein ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu beantragen und schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichen.
- c) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt
 2. durch Ausschluss
 3. durch Löschung
 4. durch Auflösung des Mitgliedervereines bzw. der Mitgliedervereinigung
 5. durch Streichung des Fanclubs aus der Mitgliederliste, wobei die Streichung durch den Vorstand dann erfolgen kann, wenn der Fanclub mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von vier Wochen seit Absendung der Mahnung an die zuletzt bekannte Anschrift des Fanclubs nicht voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Möglichkeit der Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung aus der Mitgliederliste berührt die sonstigen Rechtsfolgen des Verzugs nicht.
- d) Die Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Einzelmitglieder des Vereins. Die Einzelmitgliedschaft der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Beginn ihrer Tätigkeit in einem Vorstandsamt und endet mit dem Ende ihrer Tätigkeit in einem Vorstandsamt.
- e) Mitgliedspersonen, die sich besonders um den Verein oder um den TSV München von 1860 e.V. verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, auch wenn diese Personen zum Zeitpunkt der Ernennung nicht ordentliche Mitglieder des Vereines sind.
- f) Die Mitglieder erhalten bei einem Ausscheiden aus dem Verein nur die von ihnen geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Überzahlungen, Bareinlagen und Sacheinlagen werden unverzinslich zurückerstattet. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli eines jeden Jahres und endet zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

§ 6 Mitgliedsbeiträge:

- a) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge. Der jährliche Beitrag ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres am 01.07. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Sollte dieser nicht bis 31.12. eingegangen sein, erfolgt eine schriftliche Mahnung mit einem Zahlungsziel von vier Wochen. Bei Beitragsrückständen wird dem jeweiligen Mitgliedsverein das Stimmrecht entzogen.
- b) Der Beitragssatz wird auf einer Hauptversammlung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und ist für ein Jahr bindend.

§ 7 Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung:

- a) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort und Zeitpunkt sowie der Tagesordnung in schriftlicher Form mit einfacher Post.
- b) An jeder Mitgliederversammlung dürfen von den angeschlossenen Fanclubs jeweils zwei

Personen als offizielle Delegierte teilnehmen. Hierbei muss es sich um Mitglieder des Vorstandes der Fanclubs oder solche Personen handeln, die sich einwandfrei von ihrem Vorstand legitimiert ausweisen können. Beide Delegierte haben das Wortrecht. Jeder angeschlossene Fanclub hat eine Stimme, ebenso die Mitglieder des Vorstandes. Andere Personen bzw. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie sind einzuberufen, wenn

1. der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt
2. mindestens 33 % der stimmberechtigten Fanclubs dies beantragen.

Ein Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss vom Antragsteller schriftlich begründet sein und eine Tagesordnung enthalten. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach dem Antragseingang innerhalb von acht Wochen durchzuführen. Der Ort und der Zeitpunkt werden im Rahmen der Satzung vom Vorstand festgelegt.

d) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Die Wahl des Vorstands
2. Die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der Instanzen und der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes des Vorstands.
3. Die Entlastung des Vorstands.
4. Die Anträge, die auf der Tagesordnung stehen und fristgerecht eingereicht worden sind.
5. Die Übernahme oder Aufnahme neuer Aufgaben und Ziele.
6. Änderungen der Satzungen und Ordnungen.
7. Die Auflösung des Vereins, sofern diese auf der Tagesordnung steht

Die Tagesordnungspunkte unter den Ziffern 1-4 müssen, sofern Anträge vorliegen, ohne Einschränkung auf der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erscheinen.

e) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, sofern Satzung oder Ordnung nichts Gegenteiliges vorsieht.

§ 9 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer
5. drei Beisitzern
6. einem Behindertenbeauftragten

b) Wahl und Amtszeit der Vorstandschaft

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer

Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied beim TSV München von 1860 e.V. sein.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
 3. Der Vorstand kann jederzeit ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit einer 2/3-Mehrheit der restlichen Vorstandsmitglieder abwählen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eines der Vorstandsmitglieder seiner satzungsmäßigen Arbeit nicht ordnungsgemäß nachkommt.
 4. Von dem Ergebnis der Wahlen gemäß den Ziffern 2. und 3. sind die Mitglieder des Vereins unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. oder dem 2. Vorsitzenden vertreten. Die Vorsitzenden sind bei der Geschäftsführung an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Der Kassenwart ist berechtigt, Rechnungen ohne Unterschrift der Vorsitzenden zu begleichen.
- d) Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Regionen

Zur Unterstützung des ARGE-Vorstandes werden die Fanclubs in Regionen aufgeteilt

- a) Die Einteilung bzw. Eingliederung von Fanclubs obliegt der Vorstandschaft. Die Fanclubs haben aber das Recht, über ihre Einteilung bzw. Eingliederung in eine Region selbst zu bestimmen. Sie können auf Wunsch aber auch von der ARGE-Vorstandschaft betreut werden.
- b) Jede Region wählt einen Regionsbeauftragten und zwei Stellvertreter.
- c) Bei diesen Wahlen hat jeder Fanclub eine Stimme.
- d) Der jeweilige Regionsbeauftragte ist für die Belange der Fans und der Fanclubs zuständig und ist Bindeglied zwischen dem ARGE-Vorstand und den Fanclubs.
- e) Der Regionsbeauftragte soll 2 x jährlich (bei Bedarf öfters) ein Treffen der Fanclubs seiner Region durchführen.
- f) Die Regionsbeauftragten und ihre Stellvertreter treffen sich in regelmäßigen Abständen (mindestens 2 x jährlich) zur Arbeitstagung mit der Vorstandschaft.
- g) Der Regionsbeauftragte ist Ansprechpartner für Wünsche und Probleme der regionalen Fanclubs und trägt diese bei den Arbeitstagungen vor.
- h) Der Regionsbeauftragte sowie seine Stellvertreter müssen bei Amtsantritt ab dem 01.10.2011 Mitglied beim TSV München von 1860 e.V. sein.
- i) Kann eine Region nicht mit einem Regionsbeauftragten besetzt werden, so unterliegt sie der ARGE-Vorstandschaft bis ein Regionsbeauftragter gefunden wurde.
- j) Der Regionsbeauftragte hat das Recht, Fanclubs die sich nicht am Regionsleben beteiligen und auf Schreiben nicht reagieren, zurück in die ARGE-Verwaltung zu geben

§ 11 Kassenprüfer:

Von der Versammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die mehrmals wieder gewählt werden können.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen:

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch festgehalten und die Protokolle vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 13 Auflösung des Vereines:

Die Auflösung des Vereines kann lediglich in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Fanclubs des Vereines mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die aber ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auch dann bedarf eine Auflösung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereines fungiert der zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindliche Vorstand als Liquidator.

Das Vereinsvermögen fällt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Jugendabteilung des TSV München von 1860 e.V. zu.